

Betriebssport-Partner Niedersachsen

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen: „Betriebssport-Partner Niedersachsen“. Der Verband hat seinen Sitz in Eschede und ist in das Vereinsregister Lüneburg eingetragen. Der Verband wurde 2013 gegründet. Der Verband ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die administrativen Aufgaben des Verbandes werden durch eine zentrale Geschäftsstelle erledigt.

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen speziell im Betriebssport. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Eine steuerfreie Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG ist zulässig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder im Verband „Betriebssport-Partner Niedersachsen“ können werden: Verbände, Organisationen, Vereine, Gemeinschaften und Einzelpersonen, die an der Förderung des Betriebssports interessiert sind und die in § 2 genannten Ziele verfolgen. Die Mitgliedschaft erfolgt durch die Bestandserhebung oder durch formlosen Antrag an die Geschäftsstelle und durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Verbandsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht seinen Betriebssport bzw. seine Freizeitaktivitäten nach eigenem Ermessen auszuüben und durchzuführen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Bestandserhebung zu den vorgegebenen Terminen an die Geschäftsstelle abzugeben. Der Versicherungsschutz wird entsprechend der Vorgaben des Betriebssport-Partner Niedersachsen e.V. gewährt und ist ausschließlich darüber abzuwickeln.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dieser Beitrag enthält die Kosten für den Versicherungsschutz. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle

Diese besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (siehe § 10).

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfern/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als an den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verband bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Verbandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jede Sportgemeinschaft hat pro angefangene 50 Mitglieder jeweils eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse können auch auf Telekommunikationswegen erfasst werden.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, und zwei Stellvertretern/innen. Je zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Verbandes werden.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstand. Vorstandmitglieder können auch als Arbeitnehmer/innen des Verbandes tätig sein.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus oder verstirbt es, berufen die verbleibenden Vorstandmitglieder ein neues Vorstandmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Eschede, 18.10.2013

1. Änderung: 29.01.14

2. Änderung: 27.02.16